# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

(Gem. Abl. Xx.xx.2023, S. xx)

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBI. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2022 (Nds. GVBI. S. 191) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20 April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover (Neufassung) beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, haben die Gebührenschuldner\*innen zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

# § 2 Rechte an Grabstätten

(1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrabstätte	1.442,00 Euro
1.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.081,00 Euro
1.3	Erdreihengrabstätte pflegearmes Rasengrab	1.562,00 Euro
1.3.1	Erdreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab für Verstorbene unter 12 Jahren	1.250,00 Euro
1.4	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.658,00 Euro
1.5	Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.327,00 Euro

1.6	Urnenreihengrabstätte	1.009,00 Euro
1.7	Urnenreihengrabstätte pflegearmes Rasengrab	1.081,00 Euro
1.8	Anonyme Urnenreihengrabstätte	769,00* Euro
	*zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer	

#### (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle	
	- Standard	2.403,00 Euro
	- Besondere Lage	3.004,00 Euro
2.2	Erdwahlgrabstätte, pflegearm – je Grabstelle	
	- Standard	4.188,00 Euro
	- Besondere Lage	7.653,00 Euro
2.3	Kinder-Erdwahlgrabstätte bis 0,80 m Sarglänge (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)	360,00 Euro
2.4	Urnenwahlgrabstätte	
	- Standard 1,0 m <sup>2</sup>	1.466,00 Euro
	- Besondere Lage 1,0 m²	1.947,00 Euro
	- Standard 1,5 m <sup>2</sup>	2.043,00 Euro
	- Besondere Lage 1,5 m²	2.764,00 Euro
	- Besondere Lage 2,0 m²	3.557,00 Euro
2.5	Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)	
	- Urnenkammer für eine Urne	1.466,00 Euro
	- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.947,00 Euro
	- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.764,00 Euro
2.6	Urnenwahlgrabstätte, pflegearm für max. zwei Urnen	
	- Wald (Stadtfriedhof Seelhorst)	1.995,00 Euro
	- Standard	2.764,00 Euro
	- Besondere Lage	6.489,00 Euro

# § 3 Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich mindestens 5/20 der unter § 2 Ziffern 2.1 bis 2.6 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

#### § 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

#### (1) Sargbeisetzungen je Sarg

1	.1	In einer Erdreihengrabstätte	499,00 Euro
1	.2	In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	399,00 Euro
1	.3	In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m)	713,00 Euro
1	.4	In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	571,00 Euro
1	.5	In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m)	963,00 Euro
1	.6	In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	770,00 Euro
1	.7	In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte	93,00 Euro
		(Sarglänge max. 0,80 m)	
1	.8	Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung	250,00 Euro
1	.9	Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder- Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung	143,00 Euro
1	.10	Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte	178,00 Euro

#### (2) Urnenbeisetzungen je Urne

2.1 2.1.1	In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte In einer anonymen Reihengrabstätte	317,00 Euro
2.1.1	*zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer	317,00* Euro
2.2	Urnenbeisetzung in einem Kinderwahlgrab (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)	93,00 Euro
2.3	Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte	120,00 Euro

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

#### § 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges

1.1	Innerhalb der Ruhefrist	2.140,00 Euro
1.2	Nach Ablauf der Ruhefrist	1.427,00 Euro
1.3	Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50 %	

1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50 % der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben.

	1.4	Aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) innerhalb der Ruhefrist.	278,00 Euro
	1.5	Aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) nach Ablauf der Ruhefrist.	185,00 Euro
(2)	Ausbe	ettungen einer Urne	
	Innerh	nalb und außerhalb der Ruhefrist	205,00 Euro

### § 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	3	
(1)	Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle	64,00 Euro
(2)	Nutzung von Räumen für Trauerfeiern einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 Minuten für die Trauerfeier	282,00 Euro
	§ 7 Verwaltungsgebühren	
(1)	Zustimmung für die Zulassung Gewerbetreibender Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung gemäß § 7a der Friedhofssatzung	40,00 Euro
(2)	Verzicht Verwaltungsgebühr	20,00 Euro
(3)	Genehmigung für Grabmale und Gedenkbänder Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand	92,00 Euro
(4)	Grabmalergänzung Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von	15,00 Euro
(5)	Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften Reservierung einer Wahlgrabstätte	13,00 Eulo
(5)	Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate. Zusätzlich wird für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig (siehe auch § 17 Absatz 4 der Friedhofssatzung).	25,00 Euro
(6)	Kindergedenkstätte	
	Verwaltungsgebühr für die Nutzung der Kindergedenkstätte inkl. Gedenkstein (für 10 Jahre)	92,00 Euro
(7)	Urnenversand (Aschenkapsel)	

### § 8 Gebührenschuldner\*in

20,00\* Euro

(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

Verwaltungsgebühr \*zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer

- 1.0 wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
- 1.1 wer die Friedhofseinrichtungen benutzt,
- 1.2 wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- 1.3 wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

### § 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.0 Bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt.
  - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung für die 20-jährige Ruhezeit.
  - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des\*der zuletzt Beigesetzten.
  - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

#### § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

# § 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

#### § 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am xx.xx.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.2012, Gem. Abl. 2012, S. 438, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.5.2021, Gem. Abl. 2021, S. 166, außer Kraft.